

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2020/21

30.03.2021

149. Stück

STATUT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Graz, 29. März 2021
Ord.-Zl.: 12 PH 6-21

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Präambel

I. Organisationsrecht

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Rechtsstellung
- § 3. Bezeichnung und Sitz
- § 4. Aufgaben
- § 5. Leitende Grundsätze
- § 6. Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen
- § 7. Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
- § 8. Hochschulrat
- § 9. Rektor bzw. Rektorin
- § 10. Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen
- § 11. Rektorat
- § 12. Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen
- § 13. Hochschulkollegium
- § 14. Lehrpersonal
- § 15. Rektoratsdirektor bzw. Rektoratsdirektorin und sonstiges Verwaltungspersonal
- § 16. Ausschreibung
- § 17. Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- § 18. Praxisschulen
- § 19. Aufsicht
- § 20. Verfahrensvorschriften und Säumnis
- § 21. Satzung
- § 22. Organisationsplan
- § 23. Ziel- und Leistungsplan
- § 24. Ressourcenplan
- § 25. Haushaltsplan
- § 26. Mitteilungsblatt
- § 27. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
- § 28. Internes Rechnungswesen

II. Studienrecht

- § 29. Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005
- § 30. Curricula
- § 31. Studiausweis
- § 32. Ausbildungsvertrag
- § 33. Beendigung des Studiums
- § 34. Studienbeiträge
- § 35. Sonstige Beiträge
- § 36. Angehörige der KPH Graz
- § 37. Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen
- § 38. In-Kraft-Treten

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Erhaltung und Führung einer Pädagogischen Hochschule realisiert sich ein wesentlicher Teil des von der Kirche geleisteten Engagements im Bereich von Bildung.

Die Kirche bringt dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines (inter)kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche und spirituelle Werte, gelebt, gefeiert und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben. Die Beachtung religiöser Diversität wird als ein bereicherndes Lernfeld für individuelle und gesellschaftliche Lebensgestaltung gesehen.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung an der KPH Graz orientiert sich an den Herausforderungen einer pluralistischen Gesellschaft. Es bedarf eines hohen Maßes an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis.

Das christliche Gottes-, Menschen- und Weltbild umfasst weiters die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

Forschung und Lehre geschieht an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau aus der Tradition und Perspektive des christlichen Glaubens mit ihrem Gottes-, Menschen- und Weltbild.

I. Organisationsrecht

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien 2005 (Hochschulgesetz 2005 idgF), im Folgenden kurz HG, die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau“, im Folgenden kurz KPH Graz, sowie das Studium an dieser.

§ 2 Rechtsstellung

Die KPH Graz ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cann. 807–814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 HG und eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002.

§ 3 Bezeichnung und Sitz

- (1) Die KPH Graz führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 8010 Graz, Lange Gasse 2 und derzeit einen dislozierten Standort in 9020 Klagenfurt, Tarviserstraße 30. Weitere Standorte in anderen Diözesen können aufgrund von Kooperationsverträgen eingerichtet werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die KPH Graz hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrer bzw. Lehrerinnen sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen, religionspädagogisch-katechetischen, sozialpädagogischen und elementarpädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden.
- (2) An der KPH Graz werden folgende ordentliche Studien gemäß § 38 Abs. 1 HG angeboten:
 1. Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe (im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten),
 2. Masterstudium für das Lehramt Primarstufe (im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten) und Masterstudien für das Lehramt Primarstufe, insbesondere mit dem Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik (im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten),
 3. Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten) insbesondere in Hauptzulassung das Unterrichtsfach Katholische Religion in Kombination mit der Spezialisierung „Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe“ bzw. der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“,

4. Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten), insbesondere für die in Z. 3 genannten Unterrichtsfächer und Spezialisierungen.
- (3) An der KPH Graz werden ordentliche Studien gemäß § 38 Abs. 1a HG angeboten, insbesondere das Bachelorstudium Elementarpädagogik (im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten).
- (4) Die unter § 4 Abs. 2 Z. 3 und 4 angeführten Studien werden als gemeinsam eingerichtete Studien gemäß § 39b HG im Entwicklungsverbund Süd-Ost geführt. Die unter § 4 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 angeführten Studien werden gegebenenfalls als gemeinsam eingerichtete Studien oder in Kooperation mit anderen Pädagogischen Hochschulen im PH-Verbund Süd-Ost angeboten.
- (5) An der KPH Graz werden Erweiterungsstudien gemäß §§ 38b, 38c und 38d HG angeboten.
- (6) Zudem werden die auslaufenden Bachelorstudiengänge „Lehramt für katholische Religion an Pflichtschulen“, „Lehramt für Volksschulen“ und „Lehramt für Sonderschulen“ zu Ende geführt.
- (7) An der KPH Graz werden gemäß § 39 HG Hochschullehrgänge zur Fort- und Weiterbildung von Lehrern bzw. Lehrerinnen nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder mit dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der diesem unterstehenden Schulbehörden sowie in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingerichtet.
- (8) Fortbildungsangebote für Lehrer bzw. Lehrerinnen werden unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder in dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Bildungsdirektion erstellt und Bildungseinrichtungen in ihrer Qualitätsentwicklung beraten und begleitet. Für Berufseinsteiger bzw. Berufseinsteigerinnen werden ab dem Studienjahr 2019/20 Induktionslehrveranstaltungen durchgeführt. Zudem wird an der KPH Graz auch Fortbildung für elementar- und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder angeboten.
- (9) Weiters werden an der KPH Graz insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote in religionspädagogischen, katechetischen und spirituellen Angelegenheiten für Religionslehrer bzw. Religionslehrerinnen an allgemeinen Pflichtschulen, allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen, Landwirtschaftlichen Fachschulen, weiters für Lehrer bzw. Lehrerinnen an Katholischen Privatschulen, für Elementarpädagogen bzw. Elementarpädagoginnen und Erzieher bzw. Erzieherinnen und in sozialpädagogischen Angelegenheiten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten und durchgeführt. In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden die Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der Kirche erstellt.
- (10) Gemäß § 8 HG führt die KPH Graz eine Praxisvolksschule, die innovative pädagogische Konzepte verwirklicht und als Forschungs-, Entwicklungs- und Praxisfeld mit der Hochschule eng zusammenarbeitet.

§ 5 Leitende Grundsätze

- (1) Die KPH Graz erfüllt in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung die vom Gesetzgeber von Pädagogischen Hochschulen geforderten Standards. Dies wird durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sichergestellt.
- (2) Im Besonderen ist eine Pädagogik, die sich am christlichen Menschen- und Weltbild mit den Prinzipien der Personalität, Ganzheitlichkeit, Solidarität und Transzendenzoffenheit orientiert, leitende Perspektive der KPH Graz.
- (3) Spiritualität, Persönlichkeitsbildung und ästhetische Erziehung sind Grundsätze, die eng mit der innovativen Pädagogik in Verbindung stehen.
- (4) Die Studienangebote orientieren sich hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung an aktuellen wissenschaftlichen Standards. Die Praxisbezogenheit in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung wird gewährleistet. Folgende Dimensionen sind für alle Studienangebote zu berücksichtigen:
 1. die ganzheitliche, ästhetische und spirituelle Dimension,
 2. die religiöse und interreligiöse Dimension,
 3. die soziale und solidarische Dimension,
 4. die innovative und inklusive Dimension,
 5. die berufsbegleitende und professionsorientierte Dimension.

Die Leitlinien haben die Aufgabe, diese Dimensionen auf inhaltliche Schwerpunkte innerhalb der Forschung und der Lehre zu übertragen.

- (5) Die Studienangebote achten auf sich verändernde Erfordernisse zur Professionalisierung und auf den Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in das religionspädagogische, pädagogische, sozialpädagogische, elementarpädagogische, pastoral-katechetische Berufsfeld.
- (6) Durch die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Lehre sowie durch den Ausbau der nationalen und internationalen Mobilität im Bereich der religionspädagogischen, pädagogischen, sozialpädagogischen und elementarpädagogischen Berufsbildung wird der Stellenwert der europäischen Dimension in der österreichischen Gesellschaft gefestigt. Merkmale dieser kirchlichen Bildungseinrichtung sind ihre Internationalität und Katholizität. Hier gilt es auch verstärkt auf diözesane Anliegen Bedacht zu nehmen und sie in einer größeren weltkirchlichen Sicht wissenschaftlich im Spannungsfeld von Theorie und Praxis zu rezipieren.
- (7) Englisch als zweite Unterrichtssprache trägt dem vorhin erwähnten Faktum Rechnung und erleichtert und verbessert den Zugang und die Mitwirkung an internationalen Forschungsprojekten für Studierende und Lehrende.
- (8) Die Lehre an der KPH Graz wird mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung verbunden (forschungsgelieferte Lehre).
- (9) Für die KPH Graz gelten darüber hinaus die in den Bestimmungen des § 9 HG formulierten leitenden Grundsätze.

§ 6 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

- (1) Die KPH Graz kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen sowie Anbietern bzw. Anbieterinnen privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 2 HG, insbesondere mit den hochschulischen Bildungseinrichtungen in der Verbundregion Süd-Ost.
- (2) Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

§ 7 Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule

Die Organe der KPH Graz sind der Hochschulrat, das Rektorat, der Rektor bzw. die Rektorin und das Hochschulkollegium.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus:
 1. dem Leiter bzw. der Leiterin des Amtes für Schule und Bildung als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender;
 2. den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung;
 3. je einer Vertretung der Diözesen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht.Darüber hinaus können weitere Mitglieder bestellt werden, etwa:
 4. eine Vertretung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
 5. eine Vertretung der Bildungsdirektion für Steiermark;
 6. weitere Personen aus Kirche, Gesellschaft, Wissenschaft oder Wirtschaft.
- (2) Die Bestellung und Ernennung aller Mitglieder erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet
 1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Abberufung,
 4. durch Tod.
- (4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Hochschulrates. Wiederbestellungen für weitere Funktionsperioden sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates kann der Diözesanbischof für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied ernennen; auf die Mindestzahl der Mitglieder ist zu achten.

- (5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zurücklegen. Diese bzw. dieser hat umgehend den Diözesanbischof und die anderen Mitglieder des Hochschulrates zu informieren.
- (6) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied gemäß Abs. 3 Z. 3 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen abberufen, vor allem dann wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Hochschulrat wird vom bzw. von der Vorsitzenden oder in dessen bzw. deren Auftrag vom Vorsitzenden-Stellvertreter bzw. von der Vorsitzenden-Stellvertreterin mindestens zwei Mal jährlich sowie auf Verlangen des Ordinarius einberufen.
- (8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder dessen bzw. deren Stellvertreters bzw. Stellvertreterin, anwesend sind. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig. Beschlüsse des Hochschulrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (9) Der Hochschulrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Ansonsten ist die Geschäftsordnung des Stiftungsrates auf den Hochschulrat anzuwenden.
- (10) Das Rektorat, der bzw. die Vorsitzende des Hochschulkollegiums und der bzw. die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- (11) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:
 1. Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Dreieuvorschlags aus den Bewerbern bzw. Bewerberinnen für die Bestellung durch den Diözesanbischof. Dem Diözesanbischof werden darüber hinaus auch die Namen aller anderen Bewerber bzw. Bewerberinnen mitgeteilt.
 2. Beratung des Rektorates in wesentlichen strategischen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung,
 3. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula,
 4. Beschlussfassung über den Entwurf des Organisationsplanes und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied,
 5. Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung des Hochschulrates,
 6. Beschlussfassung über den Entwurf eines Ziel- und Leistungsplanes bzw. eines Ressourcenplanes und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied, wenn ein solcher erforderlich ist,
 7. Berichtspflicht an den Ordinarius bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens,
 8. Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der KPH Graz gemäß § 16 HG,

9. Stellungnahme zum Konzept der KPH Graz zur Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen (§ 15 Abs. 3 Z. 17 HG).
- (12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der KPH Graz zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
- (13) Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion erwachsen. Die näheren Bestimmungen über den Ersatz sind nach den diözesanen Regelungen zu treffen.

§ 9 Rektor bzw. Rektorin

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die KPH Graz, ist der bzw. die unmittelbare Vorgesetzte des an der KPH Graz tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, repräsentiert die KPH Graz nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der KPH Graz. Er bzw. sie hat darüber hinaus alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Person mit
1. einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
 2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung der KPH Graz,
 3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
 4. Erfahrung in der internationalen Bildungskoooperation,
 5. einer dem Anforderungsprofil der KPH Graz gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung
- bestellt werden.
- (3) Die Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin und die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der KPH Graz zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem Diözesanbischof einen Dreiervorschlag sowie die Namen aller Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Bestellung zum Rektor bzw. zur Rektorin sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch den Diözesanbischof für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.

- (4) Zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Hochschulrat die Funktion des Rektors bzw. der Rektorin auszuschreiben, oder der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Hochschulrates den bisherigen Rektor bzw. die bisherige Rektorin für eine weitere Funktionsperiode verlängern.
- (5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin nicht zustande, hat der bisherige Rektor bzw. die bisherige Rektorin bis zur Bestellung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin die Funktion vorübergehend weiter auszuüben.
- (6) Bei Wegfall einer der Bestellungs voraussetzung kann der Hochschulrat eine Abberufung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen vorschlagen.
- (7) Betreffend die dienstrechtliche Stellung des Rektors bzw. der Rektorin kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 und 7 HG zur Anwendung.

§ 10 Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen

- (1) An der KPH Graz sind zwei Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen auf Grund der inneren Struktur der KPH Graz zu bestellen. Die Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, in den ihnen vom Hochschulrat zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen.
- (2) Die Ausschreibung der Funktion der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen und die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf § 14 Abs. 2 HG erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem Diözesanbischof einen Dreivorschlag sowie die Namen aller Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Bestellung zum Vizerektor bzw. zur Vizerektorin sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Der (designierte) Rektor bzw. die (designierte) Rektorin ist berechtigt, eine Stellungnahme zur Reihung an den Diözesanbischof abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Diözesanbischof für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- (3) § 9 Abs. 4 bis 6 dieses Statuts sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen kommen die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und 6 HG zur Anwendung.

§ 11 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin und zwei als Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen bestellten Personen.
- (2) Der Rektor bzw. die Rektorin hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.
- (3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
 2. Erstellung der Satzung,
 3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der KPH Graz zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 4. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 HG, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
 5. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen sowie für die Funktion der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß § 22 Abs. 3 HG,
 6. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z. 2 und 3 HG sowie von Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal, das vorübergehend zur Dienstleistung an eine eingegliederte Praxisschule gemäß § 22 HG zugewiesen oder an einer eingegliederten Praxisschule mitverwendet werden soll, an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
 7. Bestellung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 HG,
 8. Zulassung der Studierenden,
 9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
 10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 33 HG),
 11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula,
 12. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanentwurfs und Umsetzung des vom Hochschulrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplanes für die KPH Graz,
 13. Erstellung eines Entwurfs des Ressourcenplans für die vom zuständigen Regierungsmitglied zur Verfügung gestellten Mittel,
 14. Jährliche Erstellung eines Haushaltsplanes für die kommenden drei Jahre für die im Rahmen der Stiftung zu verwaltenden Ressourcen einschließlich eines Jahresabschlusses für die KPH Graz in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stiftung für Hochschule und Bildung,
 15. Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,

16. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes; ist dieses in einer anderen Diözese angesiedelt, so ist vorher der jeweilige Diözesanbischof anzuhören;
 17. Personalplanung und Personalentwicklung an der KPH Graz,
 18. Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
 19. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplanes,
 20. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
 21. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit,
 22. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats.
- (4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Stiftungs- und des Hochschulrates zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.
 - (5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.
 - (6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Wichtige Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

§ 12 Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

- (1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin Hochschullehrpersonen aus dem Stammpersonal der KPH Graz mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der KPH Graz zu betrauen; ist dieses in einer anderen Diözese angesiedelt, so ist vorher der jeweilige Diözesanbischof anzuhören.
- (2) Sofern geeignete Hochschullehrpersonen aus dem Stammpersonal der KPH Graz nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrende im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 HG, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Instituts betraut werden.
- (3) Betrauungen gemäß Abs. 1 erfolgen für einen Zeitraum von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der KPH Graz vorgesehen werden.

§ 13 Hochschulkollegium

- (1) Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus
 1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 HG, auch in der Funktion von Leitern von Organisationseinheiten der KPH Graz,
 2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschulvertretung der KPH Graz,
 3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der KPH Graz.
- (2) Neben den auf Grund vom HG, von anderen gesetzlichen Bestimmungen oder von diesem Statut übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Hochschulkollegium insbesondere die Beratung über pädagogische, religionspädagogische, sozialpädagogische und elementarpädagogische Fragen der KPH Graz. Das Hochschulkollegium hat folgende Aufgaben:
 1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
 2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen,
 3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen,
 4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
 5. Beratung in pädagogischen Fragen,
 6. Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
 7. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
 8. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.
- (3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre.
- (4) Die aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise an der KPH Graz kundzumachen.
- (5) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw. die Rektorin und die Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sowie ein vom Hochschulrat zu entsendendes Mitglied haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.
- (6) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 HG sind entscheidungsbefugte Curricular Kommissionen einzusetzen. Jede Curricular Kommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der KPH Graz und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricular Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend

sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

- (7) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.
- (8) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw. der Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Vertretung festzulegen hat.

§ 14 Lehrpersonal

- (1) Die Lehre an der KPH Graz erfolgt durch
 1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammpersonal),
 2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
 3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966),
 4. Lehrbeauftragte.
- (2) Die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß Abs. 1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in der Forschung und in der Lehre mitzuarbeiten. Die Pädagogische Hochschule hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu fördern.
- (3) Die Ausschreibung von Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen erfolgt durch das Rektorat. Das Rektorat hat ein Auswahlverfahren durchzuführen, die Ergebnisse zu bewerten und dem zuständigen Regierungsmitglied einen begründeten Besetzungsantrag vorzulegen. Dabei sind immer die Interessen der Kirche zu wahren. Befristete Neubestellungen im Bereich des Stammpersonals sind dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu bringen. Vor einer unbefristeten oder auf mehr als zwei Jahre befristeten Anstellung muss jedoch in jedem Fall mit dem Ordinariat Rücksprache gehalten und dessen Zustimmung eingeholt werden.
- (4) Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren hat zu entfallen, wenn die Planstelle mit einer Hochschullehrperson oder einer Vertragshochschullehrperson besetzt werden soll, die die Ernennungserfordernisse erfüllt, und diese die bisherige Verwendung auf Grund

eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs. 3 erlangt hat.

- (5) Voraussetzung für die Bestellung von Lehrpersonal im Bereich der Religionspädagogik und Theologie ist die Erteilung der Missio Canonica durch den Diözesanbischof.
- (6) Die Zuweisung zur vorübergehenden Dienstleistung oder zur Mitverwendung erfolgt durch die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag des Rektorats.
- (7) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat gemäß § 18 Abs. 4 HG.
- (8) Dem Lehrpersonal gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der KPH Graz. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.
- (9) Aus einem ernsten Grund kann eine Abberufung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen vorgeschlagen werden.

§ 15 Rektoratsdirektor bzw. Rektoratsdirektorin und sonstiges Verwaltungspersonal

- (1) Der Rektoratsdirektor bzw. die Rektoratsdirektorin und das sonstige Verwaltungspersonal haben die Organe der KPH Graz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Rektor bzw. die Rektorin kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der KPH Graz den Rektoratsdirektor bzw. die Rektoratsdirektorin mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Dieser bzw. diese unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors bzw. der Rektorin.
- (2) Die Ausschreibung und Besetzung der Arbeitsplätze für den Rektoratsdirektor bzw. die Rektoratsdirektorin und für das Verwaltungspersonal erfolgen durch die Geschäftsführung der Stiftung für Hochschule und Bildung in Abstimmung mit dem Rektor bzw. der Rektorin.

§ 16 Ausschreibung

- (1) Die Funktionen des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sowie der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen werden auf der entsprechenden Website des zuständigen Ministeriums ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
 2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
 3. das dem Leitbild der KPH Graz gemäße Anforderungsprofil,
 4. im Fall des Rektors bzw. der Rektorin: die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 dieses Statuts,

5. im Fall der Vizerektoren bzw. der Vizerektorinnen: die vom Hochschulrat der Funktion zugewiesenen Aufgabengebiete,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 17 Frauenfördergebot und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Hinsichtlich des Frauenfördergebots und Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden die Bestimmungen des § 21 HG sinngemäß angewendet.

§ 18 Praxisschule

- (1) Hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 HG sinngemäß angewendet.
- (2) Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen sowie die Funktion der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen sind durch das Rektorat auf der entsprechenden Website des zuständigen Ministeriums auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

§ 19 Aufsicht

Die KPH Graz unterliegt gemäß § 7 Abs. 3 HG der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes. Dahingehend werden die Bestimmungen des § 24 HG angewendet.

§ 20 Verfahrensvorschriften und Säumnis

- (1) Für Verfahren der Organe der KPH Graz werden die Bestimmungen des AVG sowie des § 25 HG angewendet.
- (2) Hinsichtlich der Säumnis von Organen der KPH Graz werden die Bestimmungen des § 27 HG angewendet.

§ 21 Satzung

- (1) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen und abzuändern, dem Hochschulkollegium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat.
- (2) In der Satzung sind zu regeln:
 1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,
 2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben,

3. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des HG,
 4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
 5. Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan,
 6. Richtlinien für akademische Ehrungen,
 7. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule.
 8. generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen.
- (3) In die Satzung können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.
- (4) In die Satzung können Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.
- (5) Die Satzung ist bei Erlassung oder Änderung auf geeignete Weise in der KPH Graz kundzumachen, beim Rektor bzw. bei der Rektorin aufzulegen und den Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der KPH Graz zugänglich zu machen.

§ 22 Organisationsplan

- (1) Das Rektorat erarbeitet einen Organisationsplan, der dem Hochschulkollegium zur Stellungnahme vorzulegen und vom Hochschulrat zu beschließen ist.
- (2) Das Rektorat legt nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat den Organisationsplan dem zuständigen Regierungsmitglied gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums zur Genehmigung vor.
- (3) Die Gliederung der KPH Graz in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und andere Organisationseinheiten vorgesehen werden.

§ 23 Ziel- und Leistungsplan

- (1) Das Rektorat erstellt einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre und legt diesen dem Hochschulrat vor.
- (2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung, Stand und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems
2. die zur Erreichung der Ziele bzw. Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

§ 24 Ressourcenplan

- (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ressourcenplan für die vom zuständigen Regierungsmitglied zur Verfügung gestellten Mittel zu erstellen.
- (2) Sämtliche Organe der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, dem zuständigen Regierungsmitglied alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit jährlich in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stiftung für Hochschule und Bildung einen Haushaltsplan für die kommenden drei Jahre zu erstellen und zu vollziehen.
- (2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten.
- (3) Der Stiftungsrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung weiterzuleiten.
- (4) Sämtliche Organe der KPH Graz sind verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

§ 26 Mitteilungsblatt

- (1) Das Rektorat hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und auf der Homepage der KPH Graz öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:
 1. das Statut, die Satzung, der Organisationsplan,
 2. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen der KPH Graz,
 3. Richtlinien von Organen der KPH Graz,
 4. Curricula,
 5. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen.
- (3) Auf der Homepage der KPH Graz werden zusätzlich veröffentlicht:
 1. Curricula, einschließlich der von der Kirche genehmigten Curricula für kirchlich gebundene Studienangebote,

2. von der KPH Graz zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
 3. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
 4. Mitglieder der Organe der KPH Graz.
- (4) Ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird den Angehörigen der KPH Graz über ein entsprechendes Online-System zugänglich gemacht.

§ 27 Evaluierung und Qualitätssicherung

Hinsichtlich der Evaluierung und Qualitätssicherung werden die Bestimmungen des § 33 HG angewendet.

§ 28 Internes Rechnungswesen

Die Geschäftsführung der Stiftung für Hochschule und Bildung hat dafür zu sorgen, dass an der KPH Graz ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

§ 29 Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

Es werden die studienrechtlichen Bestimmungen der Abschnitte 1–5 des 2. Hauptstückes des HG angewendet. Für die §§ 42, 54 und 59 HG werden zusätzliche Regelungen getroffen.

§ 30 Curricula

Es finden die Bestimmungen des § 42 HG samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß Anwendung. Curricula für kirchlich gebundene Studienangebote sind von der Kirche zu erlassen.

§ 31 Studierendenausweis

- (1) Den ordentlichen Studierenden ist deren Angehörigkeit zur KPH Graz durch die Ausstellung eines Studierendenausweises zu bestätigen. Außerordentlichen Studierenden wird ein Studierendenausweis auf Verlangen ausgestellt.
- (2) Der Studierendenausweis ist als Lichtbildausweis zu gestalten und hat Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer des Studierenden, die Gültigkeitsdauer und die Bezeichnung der Hochschule zu enthalten. Der Studierendenausweis kann über ein Speichermedium mit anderen Funktionalitäten ausgestattet sein, deren Einsatz jedoch der Zustimmung jedes

Studierenden bedarf. Die Zustimmung ist bei erstmaliger Ausstellung des Studierenden- ausweises schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 32 Ausbildungsvertrag

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen den Ausbildungsvertrag mit den Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen des Bachelor- und Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Ausbildungsvertrages festlegen.
- (2) Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.
- (3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Mit Abschluss des Ausbildungsvertrages werden die Antragsteller ordentliche Studierende der KPH Graz.
- (6) Der Abschluss des Ausbildungsvertrages schließt die Bindung des Studierenden an jene Teile des Statutes der KPH Graz ein, die ihn betreffen. Den Studierenden wird das Statut in der geltenden Fassung über das Mitteilungsblatt zur Kenntnis gebracht.

§ 33 Beendigung des Studiums

- (1) Bezüglich der Erlöschung der Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Studien gelten die §§ 59 und 61 HG.
- (2) Bei Auflösung des Ausbildungsvertrages aus einem in diesem festgelegten Grund gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet. In diesem Fall ist die Erlöschung der Zulassung in der Studierendenevidenz zu vermerken und schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
- (3) Für die neuerliche Zulassung zu einem gemäß §§ 59 und 61 HG vorzeitig beendeten Studium gelten die entsprechenden Vorschriften des HG.
- (4) Im Falle einer neuerlichen Zulassung kann gegebenenfalls ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden.

§ 34 Studienbeiträge

Es werden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 HG angewendet.

§ 35 Sonstige Beiträge

Für die Studienangebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung können Beiträge für Verwaltung, Material und Infrastruktur eingehoben werden.

§ 36 Angehörige der KPH Graz

Zu den Angehörigen der KPH Graz zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 35 Z. 18 HG,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der KPH Graz, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

§ 37 Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

Es werden die Bestimmungen der §§ 73 und 74 HG sinngemäß angewendet.

§ 38 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit 31. März 2021 in Kraft und wird auch im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau vom 30. März 2021, 149. Stück veröffentlicht. Gleichzeitig tritt das Statut vom 19. September 2019 (Ord.-Zl.: 12 PH 9-19; KVBI 2019,30; Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau vom 30. September 2019, 107. Stück) außer Kraft.

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Matthias Rauch m.p.
Vizekanzler